BUND für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Regionaler Planungsverband Oberes
Elbtal/Osterzgebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Chemnitz, 31. Januar 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Verkehrsentwicklung/Straßenneubau

Generell ist zu kritisieren, dass noch immer viel zu viele Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Straße im Regionalplanentwurf ausgewiesen wurden. Unter Beachtung der demografischen Entwicklung, der erheblichen Umweltauswirkungen von Straßen Neu- und Ausbauten und der entgegenstehenden politischen Ziele ist die umfangreiche Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Straße nicht nachvollziehbar. Zunächst geht der Entwurf des Regionalplans für den überwiegenden Teil des Planungsgebietes von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen aus, wobei dies auf die Ausweisung von Straßenvorhaben soweit erkennbar keinen Einfluss hat. Zudem wird das Ziel der Bundesregierung sowie der Landesregierung, die Flächenversiegelung auf unter 30 ha bzw. 2 ha pro Tag zu senken, nicht hinreichend beachtet und findet keinen Eingang in dem regionalplanerischen Festlegungsteil (dies sollte unbedingt nachgeholt werden).

Über die Umweltauswirkungen der Straßenvorhaben lassen sich dem Umweltbericht keine hinreichenden Aussagen entnehmen. Die allgemeinen Aussagen zu den Umweltauswirkungen haben jedenfalls nicht zur Annahme von erheblichen Umweltauswirkungen und zum Abstandnehmen von diesen Vorhaben geführt, was ebenfalls nicht nachvollzogen werden kann.

Unklar ist weiterhin, warum Alternativen hier nicht erneut geprüft worden sind, sondern davon ausgegangen wird, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den besten

Alternativen entsprechen sollen. An dieser Stelle ist auch zu hinterfragen, warum Alternativen, die im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans und der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, nicht geprüft worden sind.

Darüber hinaus werden auch für Vorhaben, die nicht im BVWP 2030 enthalten sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, weshalb die Frage nach der Notwendigkeit dieser Vorhaben besteht. Im Umkehrschluss sollte die Nichtberücksichtigung von Vorhaben im BVWP zur Feststellung führen, dass an diesen kein Bedarf besteht.

Weiterhin kann an keiner Stelle der regionalplanerischen Festlegung ein Ziel oder Grundsatz entnommen werden, wonach der Güterverkehr und der Personenverkehr von der Straße auf die Schienenverkehrswege zu verlagern ist. In Bezug auf die umfangreiche Ausweisung von Ortsumgehungen (kleinräumige Umgehung) soll weiterhin angemerkt werden, dass diese schon aufgrund ihrer Funktionen nicht einen überregionalen Bedarf (im Zuge des BVWP 2030) rechtfertigen können. Gleichzeitig lassen sich durch Ortsumgehungen die Umweltauswirkungen nicht verringern, sondern werden vielmehr auf andere Schutzgüter verlagert (Boden, Tiere u. Pflanzen sowie biologische Vielfalt). Dementsprechend werden die regionalplanerischen Festlegungen betreffend der Straße abgelehnt. Dies betrifft insbesondere die VRG sowie VBG (S 177, S 136, B 98, B 170, B 173, B 169, B 170, A 4).

VRG S 177 (Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf sowie Verlegung südlich Großerkmannsdorf (Trassenverlauf)

Der im Regionalplanentwurf vorgesehene Trassenverlauf bedarf aus unserer Sicht zwingend (bezogen auf die rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von vermeidbaren, erheblichen Eingriffen im BNatSchG) Korrekturen und die im Rahmen einer naturschutz- und umweltschutzfachlichen Alternativenprüfung herauszuarbeiten wären. Es hat sich im Planfeststellungsverfahren gezeigt, dass mit der bisher vorgesehenen Trasse aus Sicht des Naturschutzes erhebliche Eingriffe verbunden sind, die durch eine Modifizierung des Trassenverlaufes vermieden werden können und damit zu vermeiden sind (vgl. Stellungnahme des BUND zur S177 als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme).

VRG SB01 Dresden-Wilsdruff

Die Ausweisung des VRG SB01 für die Stadtbahn Dresden-Wilsdruff wird begrüßt. Allerdings wird gefordert, dass nicht nur der OT Kesselsdorf an die Stadtbahn angeschlossen wird, sondern auch tatsächlich Wilsdruff (mit Endpunkt Bahnhof Wilsdruff). Hier ist die regionalplanerische Festlegung dahingehend zu ändern, dass die bisher ausgewiesene verkehrliche Nachnutzung der Bahntrasse nach Wilsdruff dem VRG SB01 zugerechnet wird und das VRG SB01 bis zum Hauptbahnhof Wilsdruff durchgeführt wird.

VBG eb01 Heidenau – (Breitenau/Staatsgrenze CR)

Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes VBG eb01 wird kritisch gesehen. Bisher wurde nicht der Nachweis erbracht, dass sich durch die geplante Eisenbahntrasse auch wirklich eine Entlastung der Elbtal-Bahntrasse einstellt und damit auch eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Bahn erreicht wird. Soweit erkennbar, ist das Vorbehaltsgebiet nicht Bestandteil der SUP und des Umweltberichtes. Es bleibt daher offen, ob die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens mit den beabsichtigten Zielen im Verhältnis stehen.

Radwege

Zu den nunmehr ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg sollte ergänzend auch eine regionalplanerische Festlegung zu Gunsten einer kurzen und sicheren Radwegverbindung von Dresden nach Radebeul, Coswig und Meißen erfolgen. Der Elbradweg ist in seinem Verlauf nicht ausreichend für die Nutzung durch Berufspendler geeignet. Um eine nachhaltige und umweltschonende Mobilität der Berufspendler mittels Radverkehr nach Dresden zu generieren, braucht es diese zum Elbradweg alternative Route.

VRG RW06 Elberadweg Dresden Wachwitz-Niederpoyritz

Die Ausweisung des Vorranggebiets wird begrüßt. Der Verwirklichung des Elbradweges an diesem Abschnitt ist ein besonderer Stellenwert beizumessen, weil hier eine hohe Unfallgefahr durch starken Kfz-Verkehr gegeben ist.

2. Wirtschaftsentwicklung

Gewerbliche Wirtschaft

Bei der Flächenprüfung für Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe (S. 51, Regionalplanentwurf) ist zu kritisieren, dass sich die Kriterien lediglich auf die Anbindung an Straßenverkehrswege konzentrieren. Um dem Ziel gerecht zu werden, den Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, müsste das Kriterium der vorhandenen oder möglichen Schienenanbindung deutlich hervorgehoben werden. Dementsprechend wäre das Kriterium einer vorhandenen oder möglichen Anbindung im Umkreis von 2 km um einen Schienenverkehrsweg anzulegen. Die bisher angelegten Kriterien sind als Schritt in die falsche Richtung zu werten, einen zukünftig umweltverträglichen Güterverkehr zu schaffen. Wir fordern daher, die Ausweisung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe neu vorzunehmen (unter Beachtung des beschriebenen Kriteriums der vorrangigen Anbindung an Schienenverkehrswege).

Gewerbegebiet Langenwolmsdorf

Die Lage in der Landschaft des sehr großen Gewerbegebietes hält der BUND für nicht gut geeignet. Das Gebiet ist weithin sichtbar – so wäre auch ein künftiges Gewerbe-

gebiet an der Stelle landschaftsbildprägend. Es steht zu befürchten, dass ein hier angesiedeltes Gewerbe direkt oder indirekt erhebliche negative Auswirkungen auf das benachbarte Schutzgebiet Polenztal haben wird. Weiterhin befindet sich die beabsichtigte Vorranggebietsfestlegung auf Boden mit einer sehr hohen, hohen und mittleren Ertragsfähigkeit. Eigentlich wäre hier auch ein Vorranggebiet Landwirtschaft eine angemessene raumplanerische Vorranggebietskategorie. Dieser Standort ist gemessen an diesen Kriterien für ein so großes Gewerbegebiet nicht für gut geeignet. Der BUND hält eine Verlegung, zumindest aber eine deutliche Verkleinerung des Gewerbegebietes an dieser Stelle für sinnvoll. Wird dem in der Abwägung der raumplanerischen Belange nicht Folge geleistet, sind die besonderen Bedeutungen und Empfindlichkeiten der umliegenden Landschaft und Naturgüter besondere Beachtung in einer künftigen Planung und Gestaltung des Gewerbegebietes zu leisten (u. a. visuell-optisch, Bodenschutz, Schadstoffvermeidung/-minimierung).

Gewerbegebiet zwischen Krebs, Zuschendorf und Pirna

Wird hier ein Gewerbegebiet errichtet, würde durch die Bebauung die große Kaltluft-Entstehungsfläche für Pirna versiegelt und funktional entwertet werden. Insgesamt würde durch eine Gewerbefläche in dieser Größenordnung Pirna mit den umliegenden Ortschaften zusammenwachsen. Vor diesen Hintergründen wird eine Verkleinerung des Gewerbegebietes angeregt, um insbesondere Kaltluftentstehungsflächen für Pirna zu erhalten und eine räumliche Abgrenzung durch grüne Freiräume zwischen Pirna und den umliegenden Orten zu erhalten.

Gewerbeansiedlung zw. Dippoldiswalde, Oberhäslich und Reinholdshain

Durch dieses Gewerbegebiet würde ein Zusammenwachsen der o.g. Ortschaften eingeleitet. Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und Verbrauch von wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit im Umfang 28 ha hält der BUND nicht für zeitgemäß bzw. nicht passfähig mit dem politischen Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme deutlich zu reduzieren und insbesondere hochwertige Ackerflächen zu erhalten.

3. Freiraumschutz/Ökologisches Verbundsystem

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Wie sich aus der Karte 10 zum Regionalplan ergibt, ist bisher die Sächsische Schweiz nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen worden. Dies ist nachzuholen. Insbesondere das Gebiet zwischen Wehlen und der Staatsgrenze sowie zwischen Struppen und Pirna ist als Regionaler Grünzug auszuweisen. Es ist insbesondere anzunehmen, dass mindestens zwei der auf S. 45/46 des Regionalplans gennannten Kriterien zutreffen (so ersichtlich aus Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sowie aus Karte 2 „Vorranggebiete „Arten- und Biotopschutz“). Die Festle-

gung ist insbesondere notwendig, um die Biotopverbundstrukturen durch die Regionalplan zu sichern und einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.

Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz

Hinsichtlich des Biotopverbunds fehlt es den Zielen und Grundsätzen und der Begründung an einer Erwähnung der Vorgabe, dass der Biotopverbund nach § 20 Abs. 1 BNatSchG bundesweit 10 % der Landesfläche umfassen soll. Auch wenn dieser Prozentsatz auf das Bundesgebiet anzuwenden ist, so enthält sich der Regionalplan an einer entsprechenden Vorgabe für das Planungsgebiet.

Aus der Karte 13 des Regionalplans ist ohne eine detaillierte Betrachtung schon ersichtlich, dass Biotopverbundflächen im Bereich von Dresden bis nach Meißen zwischen Elbtal und dem Lößnitzhang bzw. den oberhalb gelegenen Gebieten nicht vorhanden und auch nach der Regionalplanung nicht vorgesehen sind. Ein Biotopverbund ist damit gerade weiträumig nicht gewährleistet. Hier sollten mehrere Verbundflächen ausgewiesen werden. Ergänzend soll auf den Grundsatz 2.1.1.3 hingewiesen werden, wonach regionale Kooperationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur großräumigen Biotopvernetzung vorzusehen sind. Hiervon ist für das genannte Gebiet Gebrauch zu machen, in dem die Gemeinden in der Hinsicht unterstützt werden, auch innerstädtische grüne Korridore, z. B. entlang von Lößnitz (Radebeul) und Lockwitz (Coswig), zu schaffen. Die Anstoßwirkung sollte dabei von der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ausgehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz durch Verkehrswege zerschnitten werden und somit ihrer Funktion als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems nicht gerecht werden können. Daher ist das Ziel 4.1.1.1 wie folgt zu erweitern (Änderungen fett hervorgehoben):

„*Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.* ***Funktionswidrige Nutzungen, die die Wiedervernetzung von Lebensräumen unterbinden oder behindern, sind nachträglich durch geeignete Einrichtungen und Biotopverbundelemente (Wildbrücken, Leiteinrichtungen o. Ä.) zu optimieren und ihre negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund soweit zu mindern, dass die Verbundfunktion in ihrem Wirkbereich wieder hergestellt ist.***“

Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung

Der Regionalplan enthält keine (eigenen) Ziele oder Grundsätze bezüglich der Verbesserung der Gewässerökologie, welche unbedingt noch ergänzt werden sollten. Hierbei ist anzumerken, dass ein vergleichbares Ziel für die Grundwassersanierungsgebiete gefasst wurde, dass insbesondere die WRRL und ihre Zielstellung erwähnt und auf sie Bezug nimmt (Ziel 4.1.3.4). Ein solches Ziel sollte auch für Schwerpunkte der Gewässersanierung gefasst werden. Bei der Fassung eines Ziels oder eines Grundsatzes sollten folgende Erwägungen mit einbezogen werden:

Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung sind nicht nur Fließgewässerabschnitte auszuweisen, die als „stark verändert“, „sehr stark verändert“ oder „vollständig verändert“ eingestuft worden sind. Vielmehr ist jedes oberirdische Gewässer (auch Stillgewässer sind mit einzubeziehen) als regionaler Schwerpunkt der Gewässersanierung auszuweisen, dass bei der letzten Bestandsbewertung nicht den guten Zustand (guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. Potential) erreicht hat. Die WRRL erfordert als Umweltziel die Erreichung des guten Zustands zum maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C 461/13). Maßgeblicher Zeitpunkt ist derzeit das Jahr 2021 (vorbehaltlich weiterer Fristverlängerungen bis 2027). Ohne Maßnahmen an Gewässern, die aufgrund der restriktiven Kriterien nicht als regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung ausgewiesen wurden, wird sich am nicht guten Zustand dieser Gewässer auch nichts ändern. Der Regionalplan ist hier insbesondere dazu angehalten, diese Maßnahmen durch regionalplanerische Ausweisung zu unterstützen. Dementsprechend sind alle Gewässer auf der Ebene der Regionalplan in den Blick zu nehmen, die die Umweltziele der WRRL bis heute nicht erfüllen. Es ist insbesondere auf diese Notwendigkeit vor dem Hintergrund hinzuweisen, dass der maßgebliche Zeitpunkt zur Erreichung der Umweltziele spätestens im Jahr 2027 ist, so dass der Planungshorizont des Regionalplans diesen maßgeblichen Zeitpunkt nach WRRL überschreitet. Kritisch zu sehen ist weiterhin die Einschränkung der Ausweisung von Sanierungsschwerpunkten durch das Kriterium, dass sich diese innerhalb einer Anspruchsfläche des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden müssen. Die Erfüllung der Umweltziele der WRRL ist auf die Verbesserung der Gewässer und ihrer Qualität insgesamt ausgerichtet; sie ist gerade nicht darauf beschränkt, die Umweltziele nur in Schutzgebieten o. Ä. herzustellen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands nicht nur in Schutzgebieten oder Vorranggebiete des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen und durch die Regionalplan vorbereiten, sondern erstrecken sich vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen der EG-WRRL auf alle Gewässerabschnitte, die keinen guten Zustand aufweisen (bspw. auch in innerstädtischer Lage). Der Regionale Planungsverband wird daher aufgefordert, alle Gewässer, die bei der letzten Zustandsbestandsaufnahme keinen guten oder sehr guten Zustand erreicht haben, als Schwerpunkt der Gewässersanierung festzulegen. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die WRRL selber auch die Rücknahme oder spätere Einschränkung von bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen vorsieht (vgl. Art. 11 WRRL). Diese Möglichkeit sollte auch in dem Ziel zum Ausdruck gebracht werden (es gilt somit kein Bestandsschutz für Gewässernutzungen, die die Erreichung der Umweltziele verhindern). Dies gilt besonders mit Blick auf die Wasserkraftnutzung sowie die Einleitung von Abwässern aufgrund von alten Wasserrechten.

Bezüglich der Wasserkraftnutzung ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die dahingehenden Potentiale in der Planungsregion bereits ausgeschöpft sind und die Schaffung von neuen Wasserkraftnutzungsanlagen und die dadurch erwartbaren Energiemengen in keinem Verhältnis zum ökologischen Schaden stehen (auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Fischaufstiegs und -

abstiegsanlagen können ökologische Durchgängigkeit in der Regel nicht für alle wertgebenden Gewässerorganismen gewährleisten).

Speziell zur Lößnitz wird folgende Einwendung erhoben:

Völlig unverständlich ist es, warum die Lößnitz in ihrem gesamten Verlauf (Moritzburg und Radebeul) bis zur Mündung in die Elbe nicht als sanierungsbedürftig festgelegt ist. Im Bereich der Elbaue verläuft die Lößnitz als Mischwasser in einem tiefen, gemauerten Graben. Dieser ist einsturzgefährdet; Diskussionen um die notwendige Renaturierung dauern bereits etliche Jahre an, ohne dass eine konkrete Planung öffentlich würde. Der Vergleich mit dem Leitbild Kulturlandschaftsentwicklung für das Elbe-Durchbruchstal zeigt dieses Defizit auf: Die Auenbereiche der zahlreichen Elbzuflüsse sollen renaturiert werden. (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan, S. 359)

Siedlungsklima

Der Regionalplan enthält keine eigenen Ziele oder Grundsätze betreffend des Siedlungsklimas. Dies sollte durch die Fassung von Zielen und Grundsätzen geändert werden. Diese Vorgaben sollten entsprechend zum Ziel 4.1.4.1 des LEP Sachsen inhaltlich die Versiegelung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche verhindern sowie deren Erhalt sichern. Des Weiteren wäre ein Zusatz erforderlich, wonach bei der erforderlichen Neuinanspruchnahme (überwiegendes öffentliches Interesse) von Kaltluftentstehungsgebieten oder Frisch- und Kaltluftbahnen für die Siedlungsentwicklung, der Verlust der siedlungsklimatisch bedeutenden Gebiete durch geeignete Maßnahmen funktionsgleich ausgeglichen wird. In der Praxis wird häufig siedlungsklimatisch bedeutsames Ackerland in Anspruch genommen, ohne dass dafür ein adäquater Ausgleich geschaffen wird, weshalb es der Vorgabe eines Ausgleichs bedarf.

Weiterhin ist es erforderlich, ein Grundsatz zu fassen, wonach siedlungsklimatisch belastete Bereiche durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baumpflanzungen) zu verbessern sind. Dies betrifft insbesondere Innenstädte, die eine mangelnde Lufthygiene und hohe Temperaturen aufweisen.

4. Freiraumnutzung

Landwirtschaft

Weil Auswirkungen auf den Naturhaushalt, vor allem auf den Wasserhaushalt sowie die Bodenfunktionen, zu großen Teilen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgehen, sollte es ein besonderes Anliegen der Regionalplanung sein, diese zunehmende Belastung mittels ökologisch vertretbarer landwirtschaftlicher Nutzung zu senken. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich weiterhin auf die Arten- und Biotopvielfalt, die aufgrund des übermäßigen Einsatzes von Pestiziden und Düngemittel immer weiter sinkt. Angesichts dieser Entwicklungen plädiert der BUND dafür, den Erhalt sowie den Ausbau des ökologischen Landbaus weiter im Rahmen des Regio-

nalplans hervorzuheben. Gem. der Begründung hat sich der Anteil der Flächen für den ökologischen Landbau in der Planungsregion gegenüber 2006 lediglich um 2 % auf 5,9 % (Stand 2014) erhöht. Dies ist entschieden zu wenig und verdeutlicht das Erfordernis, den ökologischen Landbau als „höchste Stufe der Umweltentlastung" (Begründung des Regionalplans S. 115) durch die Regionalplanung zu einem deutlich höheren Anteil zu verhelfen. Die geeignetsten Anknüpfungspunkte für die Vorgabe der Bewirtschaftungsform des ökologischen Landbaus ergeben sich dort, wo die Umweltbelastungen durch die intensive Landwirtschaft am größten sind (bspw. in regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten) oder mit dem Schutz von Schutzgütern unvereinbar sind (bspw. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz). Der LEP selbst enthält das Ziel (4.2.1.4), den Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen zu steigern. Ergänzend sieht die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vor, den Anteil des ökologischen Landbaus auf 20 % zu steigern.

Wir sehen folgenden Änderungsbedarf hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Landwirtschaft:

Z 4.2.1.5 *Auf ausgeräumten Ackerflächen. insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist ~~auf eine~~* **die** *Schaffung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u.a.)* **vorzunehmen** *.~~unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken.~~ In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG ~~sollen sich~~ sind standorttypische Vegetationsformen auszubilden und sich die Gewässer ~~begrenzt~~ eigendynamisch entwickeln können. ~~Auf die~~ Die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist sicherzustellen ~~hinzuwirken~~. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken.*

Begründung:

Es bedarf einer strengeren Formulierung, weil der Erhalt und die Schaffung landschaftsgliedernder Gehölzstrukturen bereits durch Fachrecht (BNatSchG, FlurbG) vorgegeben sind. Gleiches gilt mit Blick auf den Gewässerrandstreifen.

Z 4.2.1.6 *Auf landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/ Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken. In ökologisch sensiblen Räumen, insbesondere in Kern- und Randzonen von naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten und in Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen hoher Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit in Form von regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten, ist ausschließlich der ökologische Landbau als eigenständige und ressourcenschonende Bewirtschaftungsform anzustreben.*

Festlegung von Vorranggebietsflächen Landwirtschaft in Neustadt

Der Landesentwicklungsplan 2013 hat für die Regionalplanung die Aufgabe formuliert, dass in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft festzulegen sind (Z 4.2.1.1).

Der Begründung zu diesem Ziel kann entnommen werden, dass mit diesem Ziel „langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft [...] [gesichert werden] sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung erhalten“ werden sollen. Weiterhin wird begründet: „Um [...] eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung (insbesondere mit Frischprodukten) gewährleisten zu können, müssen auch im regionalen Kontext Schwerpunkte für eine Flächensicherung gesetzt werden können.“ Weiterhin wird wie folgt ausgeführt: „Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen.“

Diesen Auftrag setzt der Beteiligungsentwurf des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (Stand 09/2017) um. In diesem Zuge ist auch die Festlegung von Flächen im Ortsteil Langburkersdorf als Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft im Regionalplanentwurf vorgesehen. Diese orientieren sich erkennbar an Bereichen mit ähnlicher natürlicher Ertragsfähigkeit. Dies betrifft auch eine Flächenausweisung von Flächen südlich von Langburkersdorf als Vorranggebiet Landwirtschaft, die eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweisen und bisher als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt sind. Diese geplante Flächenfestlegung VRG Landwirtschaft umfasst auch circa 1/4 der Flächen, auf denen beabsichtigt wird, eine Legehennen Farm mit 30.000 Hennen neu zu errichten ohne bisherigen Gebäudebestand zu nutzen.

Der BUND Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf ab. Diese Ablehnung resultiert nicht aus einem Widerspruch zur Intention der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden für die verbrauchernahe Versorgung. Sie resultiert vielmehr daraus, dass das beabsichtigte VRG Landwirtschaft ein südlich von Langburkersdorf beabsichtigtes Vorhaben zur Errichtung einer Legehennen Farm gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegieren würde und damit dieses Bauvorhaben bessere Umsetzungschancen erhielte. Die Privilegierung dieses Vorhabens ergibt sich i. V. m. § 201 BauGB, weil für die Legehennen Farm, die eigentlich unter Anlage 1 Nr. 7 UVPG fällt und UVP-pflichtig ist, eine Futterversorgung mit überwiegend zum Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angestrebt wird. Sollte jedoch die Legehennen Farm errichtet werden, würde schützenswerter Boden für die verbrauchernahe Versorgung in erheblichem Umfang verloren gehen. Weiterhin würden mehrere Flächen in der Umgebung, davon einige weitere wahrscheinlich auch VRG Landwirtschaft, zur Futtermittelproduktion für die Lege-

hennen genutzt werden. Deren gelegte Eier sollen jedoch in Südwestdeutschland vermarktet werden.

Weiterhin kommt diesem Landschaftsbereich südlich von Langburkersdorf eine sehr hohe Bedeutung als Kulturlandschaftsraum zu. Die hier landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen ein kleinteiliges Nutzungsmosaik auf. Sie korrespondieren visuell mit den umliegenden als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegten „Landschaftlichen Erhebungen“ südlich, nördlich und östlich von Langburkersdorf und sind unmittelbar mit den VRG Kulturlandschaftsschutz-Flächen benachbart. Diese Flächen sind wertvoll für die Naherholung, aufgrund der landschaftlichen Schönheit und nicht zuletzt für die ackerbauliche und die Grünlandnutzung. Die Errichtung der Legehennen-Intensivhaltung für 30.000 Hennen hätte auch negative visuelle Auswirkungen auf die benachbarten Flächen des VRG Kulturlandschaftsschutz. Weiterhin würde der Schutz des Bodens und Grundwassers sowie des benachbarten Natura 2000-Gebietes vor Nitrateintrag verschlechtert. Auch die wichtige Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsfläche und Frischluftabflussbahn hinein in die Siedlungsbereiche von Neustadt wäre mit Errichtung einer großen Legehennenfarm an diesem Standort erheblich beeinträchtigt.

Der BUND Sachsen lehnt die geplante Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf im aktuellen Entwurf des Regionalplans Oberes Elbtal-Osterzgebirge ab und fordert, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Siedlung Langburkersdorf explizit die Acker- und Grünlandnutzung zu erhalten bei gleichzeitigem Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der Naherholungseignung. Damit der Regionalplan dieser Zielstellung und damit auch der Intention des LEP 2013 gerecht wird, schlägt der BUND Sachsen dahingehend vor, entweder die Änderung der Vorranggebiet Landwirtschaft-Flächen südlich der länglichen Siedlung Langburkersdorf in eine Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft-Festlegung zu ändern, oder alternativ die spezifische Festlegung bzw. Zweckbestimmung dieser Flächen des VRG Landwirtschaft für eine Nutzung als Acker oder Grünland in der Begründung des Regionalplans sinngemäß wie folgt: „Die Festlegung von Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft im Ortsteil Langburkersdorf der Gemeinde Neustadt dient ausschließlich der Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens bei gleichzeitigem Erhalt des wertvollen Landschaftsbildes dieser hochwertigen Kulturlandschaft. Die Errichtung von Anlagen der Intensivhaltung von Tieren steht dieser Zweckbestimmung für die Gemeinde Neustadt/Ortsteil Langburkersdorf entgegen.“

Energiepflanzenanbau

Eine Problematik, die bisher gar nicht im Rahmen der Regionalplanung eine Berücksichtigung findet, ist der Konflikt der Nutzung der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Energiepflanzenanbau und zur Nahrungsmittelproduktion. Der BUND vertritt die Auffassung, dass hier einem Nutzungskonflikt regionalplanerisch vorgebeugt werden muss, indem ein Ziel eingefügt wird, das vorgibt, dass die Vorranggebiete Landwirtschaft ausschließlich zur Produktion von Nahrungsmitteln beitragen würden. Für die energetische Nutzung in Biogasanlagen sollten keine bio-

gasoptimierten Fruchtarten, die gleichzeitig auch als Nahrungsmittel dienen, verwendet werden. Hingegen sollten zur Energieerzeugung durch Biogasanlagen blühende Pflanzen (keine Energiepflanzenarten) genutzt werden, so dass hier auch Synergien für den Natur- und Artenschutz genutzt werden können. Aus unserer Sicht würde somit dem Konflikt von Energiepflanzenanbau und Nahrungsmittelproduktion aus regionalplanerischer Sicht ausreichend Rechnung getragen.

Industrielle Tierhaltung

Des Weiteren regen wir an, dass ein Ziel hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen industrieller Tierhaltung und landwirtschaftlichen Flächen in den Regionalplan mit aufgenommen wird. Ein entsprechendes Ziel könnte lauten:

„In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist die Errichtung von industriellen Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen."

Industrielle Tierhaltungsanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig nach dem BImSchG und stellen keinen landwirtschaftlichen Betrieb dar. Da es im Umfeld von industriellen Tierhaltungsanlagen zu erhöhten Schadstoffeinträgen auch auf landwirtschaftliche Produktionsflächen kommt und in der jetzigen Praxis eine Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen zu Gunsten von industriellen Tierhaltungsanlagen zu beobachten ist, ist auf Ebene der Regionalplanung ein Vorrang der Landwirtschaft vor der industriellen Tierhaltung vorzunehmen. Zudem ist die industrielle Tierhaltung auch als kontraproduktiv zu den Bestrebungen anzusehen, den ökologischen Landbau in Hinsicht auf die Tierhaltung zu stärken.

Wald und Forstwirtschaft

Der Grundsatz 4.2.2.1 ist unserer Ansicht nach um die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung unter den Kriterien des Forest Stewardship Council (FSC) zu erweitern.

G 4.2.2.1 *Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Strukturbereicherung der Landschaft beitragen.* ***Im forstwirtschaftlich genutzten Wald ist die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung vorrangig nach den Kriterien des Forest Stewardship Council anzustreben.***

5. Energieversorgung

Der Planungs- und Beteiligungsprozess für die Festlegung der Flächen für Windenergie im Regionalplanentwurf war aufwendig, transparent und fachlich anspruchsvoll. Diese Vorgehensweise begrüßt der BUND Sachsen ausdrücklich. Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die zugrunde gelegten Ausbauzielvorgaben des Landesentwicklungsplans bzw. des Sächsischen Aktionsplans Klima und Energie veraltet und ungenü-

gend sind. Somit ist der Regionalplanentwurf diesbezüglich nicht dem Auftrag des Raumordnungsgesetzes in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, Ressourcenschutz und den Einklang von sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung nachgekommen. Denn die fachlich zwingend notwendig zu erfüllenden und gemäß international (auch für Deutschland) bindenden Verträgen geltenden Ziele für den Klimaschutz (vgl. zur rechtlichen Bindung Anlage 2 dieser Stellungnahme), die Begrenzung der weltweiten Erwärmung und damit in Verbindung stehenden Ausbauzielen für erneuerbare Energien, die auch seitens der Bundesregierung mit deutschlandweit geltenden Zielen untersetzt wurden, werden leider nur völlig unzureichend – aufgrund der Orientierung an den veraltenden, ungenügenden sächsischen Ausbauzielen – umgesetzt. Das bedeutet, dass der vorliegende Regionalplanentwurf hinsichtlich seiner Festlegungen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien hinter aktuellen politischen, fachlichen und rechtlichen Zielen zurückbleibt. Er ist diesbezüglich bereits veraltet, bevor er beschlossen wurde.

Das wird besonders deutlich, wenn man die dem Entwurf zugrunde gelegten, aktuellen sächsischen Ziele mit den künftig beabsichtigten (und notwendigen) Zielen vergleicht. Derzeit sieht der Aktionsplan Klima und Energie einen Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von mindestens 24 % vor. Die Bundesregierung plant den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 auf 40-45 % zu erhöhen. An diesem Ziel soll sich das aktuell in Fortschreibung befindliche sächsische Energie- und Klimaprogramm orientieren. Das heißt, dass auch auf die Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge eine beinahe Verdoppelung der Erzeugung an Erneuerbaren Energien zukommt – und das noch vollständig innerhalb des Geltungszeitraumes des hier vorliegenden Regionalplans. Es wird in dieser Betrachtung sehr deutlich, dass der vorliegende Regionalplanentwurf aufgrund eines viel zu niedrig angesetzten Ausbauziels Sachsens für Erneuerbare Energien nicht den tatsächlichen Anforderungen diesbezüglich für die nächsten circa 10 Jahre insofern nachkommt bzw. nachkommen konnte, indem er die dafür erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen schafft. Dies ist umso mehr bedauerlich, als dass diese große und konfliktträchtige planerische Aufgabe gut in dem erfolgten Planungs- und Beteiligungsprozess hätte bewältigt werden können. So wurden aber immerhin gute Voraussetzungen für den weiteren Ausbau geschaffen.

Der BUND Sachsen hält eine zeitnahe Fortschreibung des Fachkapitels und der Planfestlegungen zur Energieversorgung des Regionalplanentwurfs unmittelbar im Anschluss an das fortgeschriebene Sächsische Energie- und Klimaprogramm für zwingend erforderlich.

6. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan

Der BUND Sachsen begrüßt die wiederholt hohe Detailschärfe und fachliche Qualität des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan. Dieser stellt eine sehr wichtige und gute Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion dar und erlaubt eine qualifizierte Beteiligung zu einzelnen Fachinhalten.

7. Umweltbericht

Der BUND Sachsen kritisiert, dass die verwendeten Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit vertieft geprüfter Umweltauswirkungen nicht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügen. Im Ergebnis dokumentiert der Umweltbericht als Prüfergebnis, dass keine einzige Festlegung an sich und auch keine beliebige Kombination oder auch nur alle Festlegungen insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtline haben. Die dieser Bewertung zugrundeliegende Rechtsauffassung wird als unzutreffend kritisiert. Am Beispiel der Festlegung GE09 VRG südlich Langenwolmsdorf (Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe) soll das fehlerhafte Vorgehen und Ergebnis in der Beurteilung der Erheblichkeit beispielhaft auch für viele weitere Festlegungen des vorliegenden Regionalplanentwurfs erläutert werden:

Die als VRG GE09 festgelegte Fläche ist weder als kleinflächig noch – aufgrund ihrer Größe – als nur von lokaler Bedeutung einzustufen. Die beabsichtigte Rahmensetzung durch den Regionalplan ist

- in ihrem Ausmaß (Standort ist weithin sichtbar, Lage auf hoch- und sehr hochwertigen Ackerböden, relativ gesehen sehr flächengroße Festlegung (die flächengrößte Gewerbe/Industrie Festlegung in der Planungsregion) und mit der Art (Gewerbe/Industrie) eine besonders versiegelungsintensive Festlegung) bezogen auf Umweltaspekte ohne jeden Zweifel erheblich,

- diese Festlegung ist geeignet, die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels des Freistaates Sachsen für den Erhalt des unversiegelten Bodens bzw. zur Begrenzung der täglichen Neuversiegelung auf 2 ha/Tag – auch in Zusammenwirken mit allen anderen Festlegungen, die Bodenversiegelung zur Folge haben – erheblich zu beeinflussen,

- Bodenversiegelung ist ein für diesen Plan – ebenso wie der Erhalt unversiegelter Ackerflächen – zumal noch auf Böden mit einer hohen und sehr hohen Ertragsfähigkeit – ohne jeden Zweifel und auch ausweislich dahingehender Zielformulierungen des LEP 2013 sowie des hier vorliegenden Regionalplanentwurfs – ein relevantes Umweltproblem, auch aus diesem Grund ist die

durch diese Festlegung verursachte Festlegung mit erheblichen, negativen Umweltauswirkungen verbunden,

- Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist sehr hoch – entgegen den Ausführungen im Umweltprüfbogen Nr. 9 (S. 17), die konstatieren, dass „auf den nachfolgenden [...] Planungsstufen [...] Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen [so zu] konkretisieren [sind], sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen [...] ausgeglichen bzw. ersetzt werden.“ Im Ergebnis wird konstatiert, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltwirkungen bezogen auf das Schutzgut Boden eintreten werden. Diese Bewertung ist offenkundig unzutreffend. Ein großflächiges Gewerbe-/Industriegebiet auf 60-70 ha wird zweifelsfrei großflächige Bodenversiegelungen nach sich ziehen. Mit Bodenumlagerungen und separater Lagerung etc., wie im Prüfbogen vermerkt, kann man nach guter fachlicher Praxis die negativen Umweltauswirkungen etwas vermindern. Es ist jedoch fachlich und technisch ausgeschlossen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Bodens durch solche Minderungsmaßnahmen vermieden werden könnte. Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen und nach fachlichen Standards über die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen – gemessen an den Umweltzielen und -maßstäben des Regionalplans – zu entscheiden. Etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – die auch in diesem Zusammenhang in dem Umweltprüfbogen Nr. 9 (S. 17) angeführt sind – sind ohne Relevanz für die Frage der Erheblichkeit. Auch deshalb kann die Einstufung dieser Planfestlegung als voraussichtlich nicht erheblich nicht nachvollzogen werden und ist zu korrigieren.

- Die Dauer der Beeinträchtigung wird sehr lange sein und nur in sehr langen Zeiträumen umkehrbar. Eine sehr hohe und hohe Ertragsfähigkeit wird sich nach Rückbau eines Gewerbe-/Industriegebietes nur sehr langsam wieder einstellen – sollte es jemals zu einem Rückbau kommen.

Diese Kriterien, angewandt auf das VRG GE09, begründen eine Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen dieses VRG auf das Schutzgut Boden. Für eine weitere fachliche und rechtliche Diskussion des Erheblichkeitsbegriffs wird auf die Langfassung des „Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ des Umweltbundesamtes vom März 2010, federführend erstellt von Bosch & Partner, verwiesen (siehe Kapitel 6.10). Gemäß den hier genannten und diskutierten Bewertungsmaßstäben hat das VRG GE09 ohne jeden Zweifel erhebliche, negative Umweltauswirkungen – insbesondere auf den Boden – zur Folge. Das wird auch deutlich an dem dort genannten Beispiel zur Bewertung von Umweltauswirkungen zur Schutzgut Boden-Flächeninanspruchnahme: „Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden liegt vor, wenn schutzwürdige Böden mehr als geringfügig in Anspruch genommen

werden.“ Als geringfügig wird eine Flächeninanspruchnahme von < 1 ha definiert. Das hier festgelegte VRG ist 70-mal größer!

Der BUND Sachsen fordert eine grundlegende und systematische Korrektur der Bewertungen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen für alle Festlegungen des Regionalplans im Umweltbericht. Erhebliche negative Umweltauswirkungen müssen als solche benannt und transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. (Das gleiche gilt für die angelegten Bewertungsmaßstäbe und die vermutlich für die Fachwelt interessante Argumentation, gemäß der keinerlei erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten sollen.) Andernfalls entstünde ein fehlerhafter Eindruck der Auswirkungen dieses rahmensetzenden Raumordnungsplans, u. a. in der Bevölkerung und auch bei politischen Entscheidungsträgern. Das aber wäre zusätzlich nachteilig im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die der Regionalplan vorzeichnen und bewirken soll.

Mit freundlichen Grüßen

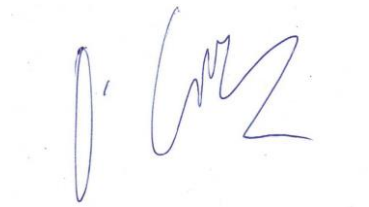

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1 - Stellungnahme des BUND Sachsen zur S 177
Anlage 2 - Rechtsgutachten zum Paris-Abkommen vom 4.1.2018